



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION UMWELT

Direktion E - Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten

**ENV.E.3 - Durchsetzung des Umweltrechts**

Referatsleiter

Brüssel, den 05/11/2020  
ENV.E3/KM/ib/CHAP(2020)2351

Ernst Sperl  
Achleiten 139  
AT-4752 Riedau  
Österreich

*Ernst.sperl@aon.at*

### **CHAP(2020)2351**

Sehr geehrter Herr Sperl,

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 14. August 2020 das als Beschwerde unter dem Aktenzeichen CHAP(2020)2351 registriert wurde. Mit diesem Schreiben machen Sie die Kommission darauf aufmerksam, dass in Österreich die Weitergabe und Veröffentlichung von Informationen, die auf Grund der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen von einer Behörde eingeholt wurden, dem Recht auf Datenschutz unterliegen können. Sie sehen darin einen Verstoß gegen Richtlinie 2003/4/EG sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

Aus den von Ihnen angeführten Unterlagen geht im Wesentlichen folgendes hervor:

Sie haben von österreichischen Behörden auf Grundlage des Umweltinformationsrechts Informationen eingeholt und diese auf Ihrer Internetseite der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Unter diesen Informationen befand sich unter anderem ein jagdrechtlicher Bescheid über die Anordnung des Zwangsabschlusses von Raubvögeln mit personenbezogenen Daten des Jagdleiters, darunter dessen Name, Anschrift und Email-Adresse. Die betroffene Person forderte Sie auf diese Daten zu anonymisieren, was Sie ablehnten. Daraufhin erließ die Datenschutzbehörde einen Bescheid mit dem Sie verpflichtet wurden diese personenbezogenen Daten von Ihrer Internetseite zu entfernen. Ihre Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 16. April 2020 (Geschäftszahl W258 2227120-2) abgewiesen.

Sie bringen vor, dass auf Grundlage des Umweltinformationsrechts eingeholte Informationen ohne weiteres verbreitet werden dürften. Sofern dies in Widerspruch zum Recht auf Datenschutz stehe, sei es allein Aufgabe der Behörde die die Informationen zur

Verfügung stelle darauf zu achten, dass datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten würden. Dies gehe sowohl aus der Richtlinie 2003/4/EG als auch aus der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 hervor.

Die Dienststellen der Kommission haben in Zusammenhang mit diesem Vorbringen überprüft ob die Republik Österreich gegen Unionsrecht verstoßen hat.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass Richtlinie 2003/4/EG keine Bestimmungen enthält, die den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Verbreitung von Umweltinformationen regeln. Die allgemeinen Regeln zum Datenschutz sind somit auch in diesem Fall anwendbar. Es ist zutreffend, dass die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Begründungserwägung Nr. 154 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 die Rechtsvorschriften der den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen sollten. Die Begründungserwägung Nr. 154 stellt allerdings, entgegen Ihrer Ansicht, keine konkrete Verpflichtung der Mitgliedstaaten dar. Eine Begründungserwägung ist nämlich lediglich eine Erläuterung eines Rechtsakts aus der keine unmittelbaren Rechtsfolgen abgeleitet werden können.

Nach Ansicht der Kommission ist der Schutz von personenbezogenen Daten auch nicht einzig und allein Aufgabe der Behörden der Mitgliedstaaten. Das Recht auf Datenschutz gilt grundsätzlich für jeden, der personenbezogene Informationen verarbeitet oder weiterverbreitet. Dies folgt bereits aus der Tatsache, dass das europäische Datenschutzrecht nicht durch Richtlinie, sondern durch Verordnung geregelt wird und somit unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine staatliche Regelung, die zum Ergebnis führt, dass auch Privatpersonen und Unternehmen verpflichtet sind personenbezogene Daten im Einklang mit dem Recht auf Datenschutz zu behandeln, selbst wenn diese ihnen von einer Behörde übermittelt wurden, mit dem Unionsrecht vereinbar.

Ihre Beschwerde liefert somit keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG oder einen Verstoß Österreichs gegen die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679. Aus diesem Grund ist die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens in dem von Ihnen vorgebrachten konkreten Beschwerdefall nicht geboten und ich beabsichtige Ihre Beschwerdeakte zu schließen. Vorher haben Sie jedoch Gelegenheit, hierzu innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens Stellung zu nehmen, sofern sie dies möchten.

Mit freundlichen Grüßen

*(e-unterzeichnet)*  
Paul SPEIGHT